

# Steuererklärung 2014 und Steuerakonten 2015

**EG** Im Vergleich zu den vorangegangenen Perioden wurden in der Steuerperiode 2014 nur einzelne Anpassungen vorgenommen.

Die wesentlichste Änderung betrifft die 2. Etappe der Erhöhung der Pauschalabzüge für Prämien und Beiträge der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien. Diese Massnahme reduziert die Steuerbelastung der Gesamtheit der Steuerpflichtigen, jedoch insbesondere diejenige der Mittelklasse.

## Wichtige Änderungen der Steuererklärung 2014

Der Abzug (Rubrik 2560) für Prämien und Beiträge der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien beträgt für verheiratete Personen 6000 (2013 4800) und für alle übrigen Steuerpflichtigen 3000 Franken (2013 2400). Der Abzug für jedes Kind bleibt unverändert bei 1090 Franken.

Die Lotteriegewinne sind ab 2014 bei der direkten Bundessteuer bis zum Betrag von 1000 Franken steuerfrei (Gemeinde und Kanton bis 5000 Franken). Höhere Gewinne werden bei der direkten Bundessteuer zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert. Die Verrechnungssteuer wird erst auf Lotteriegewinne ab 1000 Franken erhoben und diese müssen in der Steuererklärung auf dem Wertschriftenverzeichnis deklariert werden.

Die Kosten für Aus- und Weiterbildung sowie die berufliche Umschulung können seit 2013 bis zu einem Gesamtbetrag von 12 000 Franken geltend gemacht werden. In der Steuererklärung 2014 ist neu ein allgemeiner Abzug (Rubrik 2581) vorgesehen. Entsprechende Auslagen sind nicht mehr unter den Berufsauslagen in Abzug zu bringen.

Erhaltene Kapitalleistungen sind zwingend in der entsprechenden Ziffer 7 auf der Seite 3 der Steuererklärung zu deklarieren. Sämtliche Änderungen für die Steuerperiode 2014 sind in der Wegleitung braun markiert.

**Um die Verarbeitung der Steuerklärungen zu vereinfachen verzichten Sie bitte auf:**



Heftklammern



Gummibänder



Klebstreifen

Die Fachstelle Steuern und die Kantonale Steuerverwaltung bedankt sich bereits jetzt bei allen Steuerpflichtigen und Treuhandbüros für die entsprechende Umsetzung!

Für das Ausfüllen der Steuererklärung steht Ihnen die Gratissoftware VSTax 2014 unter [www.vs.ch/vstax](http://www.vs.ch/vstax) zur Verfügung. Die Software wird inzwischen von mehr als 75% der Walliser Steuerpflichtigen benutzt. Die Möglichkeit, die Steuererklärung als Datei einzureichen, nutzen rund 28%.

## Quellensteuerabzug für ausländische Arbeitnehmer ab 2015

Die Kantonale Steuerverwaltung hat mit dem Schreiben vom Dezember 2014 die Arbeitgeber über diverse Anpassungen ab 1. Januar 2015 bzw. ab Beginn der Wintersaison 2014/2015 informiert.

## Das wichtigste in Kürze

Für ledige, geschiedene, getrennt lebende und verwitwete Steuerpflichtige, die nicht mit ihren Kindern im gemeinsamen Haushalt leben, unabhängig davon, ob sie selbst Kinderzulagen beziehen, kommt der Tarif A0 zur Anwendung. Die Tarife A1–A9 dürfen nur auf Gesuch hin und mit ausdrücklicher Bewilligung der Kantonalen Steuerverwaltung verwendet werden.

Für verheiratete Steuerpflichtige, bei denen beide Ehegatten Einkommen (Lohn, Renten, Nebenerwerb, Versicherungsleistungen etc.) erzielen, ungeachtet ob dieses in der Schweiz oder im Ausland realisiert wird, wird die Tarifabelle C angewandt.

Steuersatzbestimmend ist der durchschnittliche Bruttomonatslohn. Bei einem Nebenerwerb wird der Tarif D angewandt, sofern auch eine Haupterwerbstätigkeit ausgeübt wird. Für Personen mit mehreren Teilzeitpensen ist für die Satzbestimmung der Bruttomonatslohn auf 100% aufzurechnen.

Die Bezugsprovision beträgt ab dem 1. Januar 2015 bzw. ab Beginn der Wintersaison 2014/2015 noch 2% der bezahlten Quellensteuern.

## Steuerakonten 2015

Die Zustellung der Steuerakonten 2015 erfolgt im Februar 2015 und dient dem ratenweisen Vorbezug der Steuern und wird gemäss Art. 193 StG erhoben. Diese Akontenzahlungen sind innert 30 Tagen nach den unten stehenden Fälligkeiten zu entrichten: 1. Rate 10. Februar, 2. Rate 10. April,

3. Rate 10. Juni, 4. Rate 10. August, 5. Rate 10. Oktober. Bei der Schlussabrechnung der Steuern 2015 werden die bezahlten Beträge dem entsprechenden Steuerjahr gutgeschrieben. Die Verzinsung wird gemäss Staatsratsbeschluss vom 13. August 2014 wie folgt vorgenommen:

Zu viel einverlangte und bezahlte Beträge werden bei der Schlussabrechnung mit 3,5% verzinst.

Der Verzugszins für nicht oder zu spät bezahlte Akonten beträgt ebenfalls 3,5%.

Der negative Ausgleichszins für noch ausstehende Beträge wird gemäss Art. 164 Abs. a StG mit der Schlussabrechnung ab dem allgemeinen Fälligkeitsdatum der Steuern, dem 31. März 2016, nachgefordert und mit 3,5% belastet, sofern der Zinsbetrag über 500 Franken liegt.

Für Vorauszahlungen, welche unabhängig von den Akonten geleistet werden, wird eine Zinsgutschrift von 0,5% pro Rata gewährt.

Steuerpflichtige, welche zu wenig überwiesen haben, wird empfohlen, eine Nachzahlung vorzunehmen, um den Ausgleichszins zu vermeiden.



## Haben Sie Fragen?

**Zögern Sie nicht, wir sind für Sie da!**

Die Kantonale Steuerverwaltung (Tel. 027 606 24 51) und die Fachstelle Steuern der Einwohnergemeinde Zermatt (Tel. 027 966 22 40 oder per Mail [steuern@zermatt.ch](mailto:steuern@zermatt.ch)) stehen Ihnen für zusätzliche Auskünfte gerne zur Verfügung. Sämtliche Steuerinfos finden Sie ausserdem unter [www.vs.ch/steuern](http://www.vs.ch/steuern).